Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2597

22. 02 79

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

A. Zielsetzung

Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zum Verbleiberecht der (ehemaligen) selbständigen Erwerbstätigen sollen in nationales Recht umgesetzt und zusammen mit dem unmittelbar geltenden Verordnungsrecht der Europäischen Gemeinschaften zum Verbleiberecht der (ehemaligen) Arbeitnehmer in das Aufenthaltsgesetz/EWG aufgenommen werden.

Ferner soll die Rechtsunsicherheit über die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz/EWG beseitigt werden.

Schließlich ist § 12 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes/EWG an die Terminologie des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzupassen.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz fügt das gesamte Verbleiberecht der Europäischen Gemeinschaften für (ehemalige) Arbeitnehmer und selbständige Erwerbstätige sowie eine Bußgeldvorschrift in das Aufenthaltsgesetz/EWG ein und nimmt die erforderliche terminologische Anpassung vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13)— 200 23 — Au 76/79

Bonn, den 22. Februar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927), geändert durch das Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbezeichnung wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefaßt:

   „(Aufenthaltsgesetz/EWG — AufenthG/EWG)"

2. In § 1 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 das Wort „oder" gestrichen, am Ende der Nummer 4 das Wort „oder" angefügt und folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. nach Beendigung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Erwerbstätigkeiten unter den in § 6 a Abs. 2 bis 8 genannten Voraussetzungen verbleiben oder verbleiben wollen (Verbleibeberechtigte)"

3. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt; Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (Absatz 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigt."

4. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Absatz 1 gilt für Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3."

5. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der selbständige Erwerbstätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbstätig ist."

6. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Erbringer von Dienstleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbsfähig ist."

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Aufenthaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte

(1) Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Verbleibeberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben,

1. das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

(3) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, die die Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wenn

1. sie sich seit mindestens zwei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig aufgehalten haben, oder
2. die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund deren ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers im Geltungsbereich dieses Gesetzes geht.

(4) Verbleibeberechtigt nach den Absätzen 2 und 3 ist ferner ein Erwerbstätiger, dessen Ehegatte Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung

durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat, auch wenn die Voraussetzungen der Dauer des ständigen Aufenthalts und der Tätigkeit in Absatz 2 Nr. 2 oder der Dauer des ständigen Aufenthalts in Absatz 3 Nr. 1 nicht vorliegen.

(5) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; die Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat gilt auch als Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3.

(6) Der ständige Aufenthalt im Sinne der Absätze 2 bis 5 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(7) Als Erwerbstätigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 5 gelten

1. Tätigkeitsunterbrechungen infolge Krankheit oder Unfalls,
2. die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers,
3. die Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluß hatte.

(8) Das Verbleiberecht nach den Absätzen 2 bis 4 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8.1. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Familienangehörigen eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenhalt hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(3) Familienangehörigen eines Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(4) Das Verbleiberecht für Familienangehörige nach den Absätzen 2 und 3 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt."

8.2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

8.3. Der bisherige Absatz 3 wird als Satz 3 und Satz 4 dem neuen Absatz 5 angefügt; die bisherige Absatzbezeichnung „(3)" wird gestrichen; im letzten Satz werden nach den Worten „Verlängerung gilt" die Worte „Absatz 2" gestrichen.

8.4. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Bei Familienangehörigen eines niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen, dessen Aufenthaltserlaubnis für eine kürzere Dauer erteilt ist, kann sie so befristet werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen."

8.5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in seinem Satz 1 werden die Worte „niedergelasse-

nen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)," gestrichen.

8.6. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Aufenthaltserlaubnis für verbleibeberechtigte Familienangehörige wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen."

8.7. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) zulässig."

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, der nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird,

1. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10)
   a) nicht besitzt oder nicht mit sich führt oder
   b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 7), Aufenthaltsberechtigung (§ 8 des Ausländergesetzes) oder Duldung (§ 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder
3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne die erforderliche Aufenthaltsanzeige (§ 9) abzugeben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Grenzschutzämter.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin."

11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Geltung von Verordnungsrecht der EG

(1) Die Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 — Verordnung (EWG) 1251/70 — (Abl. EG Nr. L 142 S. 24) bleibt unberührt; insoweit haben § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, §§ 6 a und 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 nur deklatorische Bedeutung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieses Gesetz nachfolgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anzupassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl I S. 927), in der durch das Änderungsgesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948) geänderten Fassung, gewährt Freizügigkeit für vier Personengruppen: Arbeitnehmer, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Erbringer von Dienstleistungen, Empfänger von Dienstleistungen. Als fünfte Personengruppe werden mit diesem Gesetz die Verbleibeberechtigten in das AufenthG/EWG aufgenommen.

Das Verbleiberecht der (ehemaligen) Arbeitnehmer ist durch die Verordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 — Verordnung (EWG) 1251/70 — (ABl. EG Nr. L 142 S. 24) als in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht eingeführt worden. Zur Begründung des Verbleiberechts für (ehemals) Selbständige (niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Erbringer von Dienstleistungen, Empfänger von Dienstleistungen) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie über das Recht der Selbständigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 17. Dezember 1974 — Richtlinie 75/34 EWG — (ABl. EG 1975 Nr. L 14 S. 10) erlassen.

Ergänzend zur Verordnung (EWG) 1251/70 und zur Richtlinie 75/34/EWG sind in Kraft getreten

- die Richtlinie des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1964 — 64/221/EWG — zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben zu können, Gebrauch machen, vom 18. Mai 1972 — Richtlinie 72/194/EWG — ABl. EG Nr. L 121 S. 32) und
- die Richtlinie zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1964 — 64/221/EWG — zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die von dem Recht, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, Gebrauch machen, vom 17. Dezember 1974 — Richtlinie 75/35/EWG — (ABl. EG 1975 Nr. L 14 S. 14).

Die genannten drei Richtlinien 75/34/EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG werden, soweit sie für den Geltungsbereich des AufenthG/EWG neue Rechtsvorschriften enthalten, durch dieses Gesetz in deutsches Recht umgesetzt. Der Wortlaut der Gesetzesänderung umfaßt neben dem Verbleiberecht der Selbständigen auch das inhaltlich mit diesem im wesentlichen identische Verbleiberecht der Arbeitnehmer (Verordnung [EWG] 1251/70). Die Aufnahme dieser unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Regelung in das AufenthG/EWG ist zwar insoweit nur deklatorischer Art, bietet aber den Vorteil, daß das für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG geltende Aufenthaltsrecht insgesamt vollständig und systematisch im AufenthG/EWG enthalten ist.

Außerdem werden mit diesem Gesetz einige Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs vom 21. Mai 1973 — Richtlinie 73/148/EWG — (ABl. EG Nr. L 172 S. 14) in das AufenthG/EWG einbezogen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG für die gerechtfertigten Beschränkungen der Freizügigkeit die Terminologie des Gemeinschaftsrechts nach den Artikeln 48 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753) wörtlich übernommen. Sie ersetzt die bisherige, an der deutschen Terminologie orientierten Umschreibung dieses Begriffs. Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ändert sich dadurch nicht.

Schließlich wird in das AufenthG/EWG eine Bußgeldvorschrift aufgenommen, die inhaltlich weitgehend dem § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), entspricht und die die Rechtsunsicherheit beseitigen soll, die in der Praxis hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 47 AuslG auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besteht.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und ihre Familienangehörigen bedürfen zur Einreise in den Geltungsbereich des AufenthG/EWG lediglich eines Passes oder Paßersatzes (§§ 2, 10 AufenthG/EWG). Zum Aufenthalt ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, auf deren

Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (§§ 3 bis 7 AufenthG/EWG). Durch diese Vorschriften sind die einschlägigen Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Verwirklichung der Freizügigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten — insbesondere die Richtlinie Nr. 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968 (ABl. EG Nr. 357 S. 13) — in deutsches Recht umgesetzt worden.

In der Praxis ist zweifelhaft, ob eine Person, die nach dem AufenthG/EWG Freizügigkeit genießt, eines Vergehens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG in Verbindung mit § 15 AufenthG/EWG strafbar ist, wenn sie in den Geltungsbereich des AufenthG/EWG einreist und sich dort aufhält, ohne einen Paß oder Paßersatz und eine Aufenthaltserlaubnis zu besitzen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1977 — Rechtssache 8/77 (NJW 1977, S. 1579) — auf einen § 47 AuslG betreffenden Vorlagebeschluß für Recht erkannt, daß ein Mitgliedstaat von einer unter dem Schutz des Gemeinschaftsrechts stehenden Person nur die deklatorisch wirkende „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 68/360/EWG, nicht aber eine allgemeine rechtsbegründende Aufenthaltserlaubnis verlangen dürfe. Demzufolge sei es unzulässig, bei Fehlen einer allgemeinen, rechtsbegründenden Aufenthaltserlaubnis Sanktionen zu verhängen. Allerdings seien die Mitgliedstaaten berechtigt, Strafsanktionen zu schaffen oder die in ihren allgemeinen Vorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden, um die Einhaltung der in der Richtlinie Nr. 68/360/EWG vorgesehenen Formalitäten in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Nach diesem Urteil ist es folglich zulässig, Verstöße gegen §§ 3 bis 7, 10 AufenthG/EWG gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG in Verbindung mit § 15 AufenthG/EWG zu ahnden (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 22. November 1977 — RReg. 4 St 51/77 —). Da jedoch im Schrifttum (Scheffler, DVBl 1977, S. 90, 94; Vedder, NJW 1977, S. 2014) und in der Praxis gelegentlich abweichende Auffassungen vertreten werden, ist es geboten, die bestehende Rechtsunsicherheit durch Einfügung einer Bußgeldvorschrift in das AufenthG/EWG zu beseitigen.

Durch die neue Bußgeldvorschrift werden die übrigen, in §§ 47, 48 AuslG enthaltenen Straf- und Bußgeldbestimmungen nicht berührt. Diese finden nach Maßgabe des § 15 AufenthG/EWG auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen Anwendung.

Mit dieser Novelle enthält das AufenthG/EWG das in der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und ihre Familienangehörige insgesamt geltende Aufenthaltsrecht.

II. Besonderes

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in seinem Artikel 1 Nr. 11 die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes „vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung" erforderliche Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen aufgrund von § 15 a Abs. 2 AufenthG/EWG ausgeschlossen wird (BVerfGE 28 S. 66, 77).

Artikel 1 Nr. 1

Die vollständige Gesetzesbezeichnung wird durch die Kurzbezeichnung „Aufenthaltsgesetz/EWG" ergänzt und dadurch das Anführen des Gesetzes erleichtert. Die bereits eingeführte Abkürzung „AufenthG/EWG" wird beibehalten.

Artikel 1 Nr. 2

Die neue Nummer 5 von § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG beruht auf Artikel 1 der Richtlinie 75/34/EWG und Artikel 1 der Verordnung (EWG) 1251/70. Sie erweitert den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf die Verbleibeberechtigten.

Artikel 1 Nr. 3

Die Neufassung von § 1 Abs. 2 Satz 1 AufenthG/EWG beruht auf Artikel 3 der Richtlinie 75/34/EWG und Artikel 3 der Verordnung (EWG) 1251/70. Sie stellt klar, daß die Familienangehörigen der Erwerbstätigen Freizügigkeit, die Familienangehörigen der verstorbenen Erwerbstätigen, der Verbleibeberechtigten und der verstorbenen Verbleibeberechtigten unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 und 3 ein Recht auf Verbleib haben.

Artikel 1 Nr. 4

§ 2 Abs. 2 S. 2 AufenthG/EWG stellt klar, daß die genannten Personen nur in dem Umfang einreiseberechtigt sind, in dem sie nach § 7 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 verbleibeberechtigt sind.

Artikel 1 Nr. 5 und 6

Der in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 AufenthG/EWG jeweils neu angefügte Satz 2 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 73/148/EWG. Nach dem jeweils vorangehenden Satz 1 kann für niedergelassene selbständige Erwerbstätige (§ 4 Abs. 3) und Erbringer von Dienstleistungen (§ 5 Abs. 3) die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung, z. B. vorzeitige Beendigung der Erwerbstätigkeit, nicht mehr vorliegen. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit die Folge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls ist.

Artikel 1 Nr. 7

§ 6 a AufenthG/EWG beruht auf den Artikeln 2, 4, 5 und 6 der Richtlinie 75/34/EWG und deckt sich inhaltlich mit den Artikeln 2, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) 1251/70.

Absatz 1 von § 6 a AufenthG/EWG begründet — entsprechend § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AufenthG/EWG — einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenhaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte. Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch ergeben sich aus den folgenden Absätzen von § 6 a. Form und Inhalt der Aufenthaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte sind identisch mit der Aufenthaltserlaubnis für Erwerbstätige.

Absatz 2 beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70 und bestimmt, wer regelmäßig verbleibeberechtigt ist.

Absatz 3 beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Er erstreckt das Verbleiberecht auf Personen, die infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit bereits vor Erreichen der in Absatz 2 Nr. 1 bestimmten Altersgrenze ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit seit mehr als zwei Jahren ständig im Geltungsbereich des AufenthG/EWG aufgehalten haben. Liegt ein mehr als zweijähriger ständiger Aufenthalt nicht vor, entsteht eine Verbleiberecht nur, wenn der dauernd Arbeitsunfähige wegen seiner Arbeitsunfähigkeit eine Rente beanspruchen kann.

Absatz 4 beruht auf Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 75/34/EWG. bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Danach kann ein (ehemals) erwerbstätiger Ausländer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften auch ohne Nachweis der Dauer des ständigen Aufenthalts und der Tätigkeit im Falle von § 6 a Abs. 2 Nr. 2 und der Dauer des ständigen Aufenthalts im Falle von § 6 a Abs. 3 Nr. 1 das Verbleiberecht erwerben, wenn er mit einem Deutschen verheiratet ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 gegeben sind. Dies gilt auch, wenn sein Ehepartner die Rechtsstellung eines Deutschen durch die Heirat mit ihm verloren hat.

Absatz 5 beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Er erstreckt das Verbleiberecht auf Personen, die sich drei Jahre lang im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig aufgehalten haben und dort drei Jahre lang erwerbstätig waren, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit zwar ins Ausland verlegen, ihren Wohnsitz aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren. Nach Beendigung der Erwerbstätigkeit wird die im anderen Mitgliedstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit beim Erwerb des Verbleiberechts nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 als „Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes" berücksichtigt.

Absatz 6 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Danach wird das Verbleiberecht in den genannten Fällen vorübergehender Abwesenheit nicht beeinträchtigt.

Absatz 7 beruht auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70 und stellt klar, daß eine Unterbrechung oder Einstellung der Erwerbstätigkeit das Verbleiberecht nicht berührt, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 8 beruht auf Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Danach wird das Verbleiberecht verwirkt, wenn es nicht innerhalb von zwei Jahren vom Zeitpunkt seiner Entstehung an ausgeübt wird. Abwesenheit innerhalb dieser zwei Jahre hat keinen Einfluß auf das Verbleiberecht oder auf den Fristablauf.

Absatz 9 beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Der zusätzlich aufgenommene letzte Halbsatz stellt — entsprechend § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 und 4 AufenthG/EWG (a. F.) — klar, daß die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Freizügigkeit nicht mehr erfüllt sind und damit ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besteht.

Absatz 10 stellt — entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 AufenthG/EWG (a. F.) — klar, daß die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubens nachträglich zeitlich beschränkt werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Freizügigkeit nicht mehr erfüllt sind und damit ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besteht.

Artikel 1 Nr. 8

Mit der Ergänzung von § 7 AufenthG/EWG werden die Familienangehörigen in das Verbleiberecht einbezogen.

Artikel 1 Nr. 8.1.

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für das Verbleiberecht der Familienangehörigen.

Absatz 2 von § 7 AufenthG/EWG beruht in seinem Satz 1 auf Artikel 3 Abs. 2 und in seinem Satz 2 auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Familienangehörigen eines verstorbenen Erwerbstätigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird und stellt klar, daß bestimmte Unterbrechungen der Aufenthaltsdauer des Erwerbstätigen das Verbleiberecht der hinterbliebenen Familienangehörigen nicht beeinträchtigen.

Absatz 3 von § 7 AufenthG/EWG beruht auf Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Familienangehörigen lebender oder verstorbener ehemals Erwerbstätiger,

die inzwischen das Verbleiberecht erworben haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Absatz 4, der auf Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70 beruht, entspricht § 6 a Abs. 8.

Artikel 1 Nr. 8.2. und 8.3.

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Im Absatz 5 sind nunmehr die Vorschriften über die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern in einem Absatz (statt bisher in zwei Absätzen) zusammengefaßt.

Artikel 1 Nr. 8.4. und 8.5.

Aus Gründen der Gesetzessystematik wird die Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen der niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen sowie der Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen in zwei verschiedenen Absätzen behandelt. Damit wird zugleich klargestellt, daß die Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen der niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen aufgrund von Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 64/220/EWG (ABl. EG Nr. 964 S. 845) entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 mindestens fünf Jahre beträgt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen oder des Erwerbstätigen selbst ist nur für eine kürzere Dauer beantragt oder erteilt. Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen der Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen richtet sich entsprechend § 5 Abs. 2 nach der voraussichtlichen Dauer der Dienstleistung.

Artikel 1 Nr. 8.6.

Absatz 8 beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 75/34/EWG bzw. der Verordnung (EWG) 1251/70 und entspricht § 6 a Abs. 9.

Artikel 1 Nr. 9

Nach der bisherigen Fassung von § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG sind Einschränkungen der Freizügigkeit gegenüber den in § 1 AufenthG/EWG genannten Personen „nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder dann zulässig, wenn ihre Anwesenheit sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt". Mit dieser Formulierung war der aus dem romanischen Rechtskreis entstammende gemeinschaftsrechtliche Begriff des „ordre public" in die deutsche Rechtsterminologie übertragen worden (vgl. die amtliche Begründung zu § 12 AufenthG/EWG, Drucksache V/4125). Bei der Auslegung von § 12 AufenthG/EWG ist aber von Artikel 48 Abs. 3 und Artikel 56 Abs. 1 EWG-Vertrag und den insoweit identischen Formulierungen in Artikel 2 der Richtlinie 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 (ABl. EG S. 850), Artikel 10 der Richtlinie 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 (ABl. EG S. 13) und Artikel 8 der Richtlinie 73/148/EWG vom 21. Mai 1973 (ABl. EG S. 14) auszugehen. Danach können die Mitgliedstaaten vom Grundsatz der Freizügigkeit „nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit" abweichen. Um eine einheitliche Anwendung dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG zu sichern, wird diese gemeinschaftsrechtliche Terminologie in das AufenthG/EWG übernommen. Der sachliche Anwendungsbereich von § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG ändert sich dadurch nicht.

Artikel 1 Nr. 10

§ 12 a Abs. 1 Nr. 1 betrifft Ordnungswidrigkeiten bei der Einreise und § 12 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezieht sich auf Ordnungswidrigkeiten während des Aufenthalts. Diese Unterscheidung entspricht der Systematik der §§ 47, 48 AuslG.

Absatz 1 ist den § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 48 Abs. 2 AuslG nachgebildet.

§ 12 a Abs. 1 Nr. 1 entspricht den § 47 Abs. 1 Nr. 1 und § 48 Abs. 2 AuslG.

§ 12 a Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG.

§ 12 a Abs. 1 Nr. 3 entspricht dem § 48 Abs. 1 Nr. 6 AuslG.

Personen, die nach dem AufenthG/EWG Freizügigkeit genießen, bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 AufenthG/EWG keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt. Diese Personen sind jedoch gemäß § 9 AufenthG/EWG verpflichtet, ihren Aufenthalt unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde anzuzeigen.

Durch § 12 a Abs. 1 Nr. 3 wird das Unterlassen dieser Anzeige mit Geldbuße bedroht. Diese Regelung ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (vgl. Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 7. Juli 1976 — Rechtssache 118/75 —, DVBl 1977, S. 97).

Absatz 2 ist wegen § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) erforderlich. Nach dieser Vorschrift kann fahrlässiges Handeln nur geahndet werden, wenn dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist.

Absatz 3 enthält einen Bußgeldrahmen, der dem Bußgeldrahmen für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten von Deutschen entspricht, vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

Absatz 4 entspricht dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717). Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 2 AuslG sind gemäß § 6 DVAuslG die Grenzschutzämter zuständig. Dieselbe Regelung wird in Absatz 4 für die gleichgelagerten Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Abs. 1 Nr. 1 getroffen.

Absatz 5 schließt den Absatz 4 von der Geltung in Berlin aus, weil das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), dort nicht gilt.

Artikel 1 Nr. 11

§ 15 a Abs. 1 AufenthG/EWG stellt klar, daß das Verbleiberecht der (ehemaligen) Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anwendbare Verordnung (EWG) 1251/70 unmittelbar als Gemeinschaftsrecht begründet wurde.

Soweit der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 2, § 6 a und § 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 sich auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige erstreckt, gilt mithin die inhaltlich gleichlautende Verordnung (EWG) 1251/70 unmittelbar. Insoweit haben die genannten Bestimmungen nur deklaratorische Bedeutung. Diese Klarstellung ist geboten, damit die vom Gesetz Betroffenen über die jeweils maßgebende Rechtsquelle nicht im unklaren sind. Die aus rechtsstaatlichen Erwägungen erfolgte Aufnahme gemeinschaftsrechtlicher Regelungen in das AufenthG/EWG bietet den Vorteil, das für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG geltende Aufenhaltsrecht insgesamt vollständig und systematisch darzustellen.

Absatz 2 soll die Vollständigkeit und systematische Geschlossenheit des AufenthG/EWG erhalten. Soweit der Wortlaut des AufenthG/EWG ggf. durch nachfolgende (unmittelbar anwendbare) Verordnungen (EWG) unrichtig wird, kann er durch inhaltliche Übernahme des neuen Gemeinschaftsrechts der bestehenden Rechtslage angepaßt werden. Konstitutives Recht wird hierdurch nicht (neu) geschaffen. Die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche schnelle Anpassung soll durch die Verordnungsermächtigung sichergestellt werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Mit diesem Gesetz wird das AufenthG/EWG vielfach geändert und erheblich erweitert, so daß es geboten erscheint, das AufenthG/EWG in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 15 a)

   In Artikel 1 sind unter Nummer 11 in § 15 a Abs. 2 die Worte „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieses Gesetz" durch die Worte „dieses Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

   Begründung

   Um den Ländern die Mitwirkung zu ermöglichen, sollte entsprechend der Verfassungslage auch bei den zur Anpassung dieses Gesetzes an das EG-Recht ergehenden Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates nicht ausgeschlossen werden.

2. **Zu Artikel 1 nach Nummer 11: Nummer 12 — neu —** (§ 16) **und Artikel 2**

   a) In Artikel 1 ist folgende Nummer 12 anzufügen:

      ‚12. Dem § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."'

   b) In Artikel 2 ist Satz 2 zu streichen.

   Begründung

   Durch Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 a Abs. 2) soll in das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen eingefügt werden. Der erforderliche die Geltung von Rechtsverordnungen betreffende Zusatz in der Berlin-Klausel sollte entsprechend der Gesetzespraxis und aus Gründen der Klarheit in die Berlin-Klausel des geänderten Gesetzes selbst und nicht in die Berlin-Klausel des vorliegenden Änderungsgesetzes eingefügt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 11 — § 15 a —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Er hat zur Folge, daß das Änderungsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu 2. (Artikel 1 nach Nr. 11: Nr. 12 neu — § 16 — und Artikel 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.